# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WS-Granit-Natursteine GmbH

#### I. Angebot

- 1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden grundsätzlich nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich für das jeweilige Geschäft im Einzelfall anerkannt werden.
- Unsere Angebote sind freibleibend und vier Wochen unsererseits verpflichtend.
  Alle Vereinbarungen sowie Erklärungen der Vertreter werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

#### II Projec

- Die Preise gelten, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden ab Werk, LKW-verladen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Immer sind die Einzelpreise für die Abrechnung maßgebend, auch wenn evtl. ein Gesamtpreis angegeben ist.
- Nebengebühren, wie z. B. Wiegekosten usw. gehen ebenso wie anfallende Verpackungskosten zu Lasten des Auftraggebers. Kosten für das Entladen des angelieferten Materials, soweit dies nicht durch Abkippen von Fahrzeugen erledigt werden kann, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3. Die Preisgestaltung erfolgt aufgrund erhaltener Unterlagen. Werden später Maße, Mengen oder Gewicht geändert, so behalten wir uns vor, entsprechend die Preise anzupassen. Wir sind ebenfalls zu einer Preisänderung berechtigt, wenn nach Vertragsabschluß eine Erhöhung der Bezugskosten wie Fracht, Zoll, Steuern, Lohn und sonstige Gebühren eintritt.

## III. Lieferzeit - Gefahrenübergang

- 1. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen nach Empfang der vollständigen Unterlagen. Die von uns genannten Liefertermine sind "Ca." Termine, die mit unserer schriftlichen Bestätigung beginnen. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen haften wir nur bei ausdrücklich schriftlicher Übernahme der Gewähr. Aus verspäteter Lieferung kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art ableiten. Etwaige Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferungen werden grundsätzlich abgelehnt. Aus Gründen der Lagerhaltung sind wir berechtigt, auch früher als vereinbart zu liefern. Höhere Gewalt und Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen Betriebsstöllegung unserer Lieferwerke, sowie Transporthindernisse und Witterungseinflüsse und unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Ware, entbinden uns von den Lieferverpflichtungen, bzw. berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten oder berechtigen uns die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Teillieferungen oder Leistungen kann der Auftraggeber nicht zurückweisen. Aus verspäteter Lieferung kann kein Recht auf Vertragsrücktritt abgeleitet werden.
- Die Gefahr geht spätestens mit Verlassen der Ware unserer Lieferwerke oder Lager auf den Auftraggeber über, dies gilt auch dann, wenn "frei Baustelle" Preise vereinbart wurden.
- Bei Verzug der Lieferung oder Leistung kann der Auftraggeber nur dann Schadenersatz verlangen, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

## IV. Gewährleistung

- 1. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens drei Tage nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, in jedem Fall aber vor dem Einbau schriftlich erfolgen. Erfolgt keine Anzeige innerhalb der genannten Frist oder ist das Material eingebaut, gilt die Ware als genehmigt. Bei Versetzleistungen oder Ähnlichem gilt die Leistung als genehmigt, wenn der Vertragspartner Unterschrift auf dem Aufmassblatt oder dem Regieblatt leistet. Beanstandungen einzelner Teile einer Lieferung entbinden den Auftraggeber nicht von der Zahlungsverpflichtung zum vorgeschriebenen Termin.
- Natursteine weisen Verschiedenartigkeiten in K\u00f6rnung und Struktur auf. Adern, Tupfen, Flecken, abweichende Farbschattierungen sind naturbedingt in ihrer Bandbreite nicht vorhersehbar und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen.
- Muster können nur die allgemeine Farbe und Struktur des Gesteins zeigen. Die beim Naturstein vorkommenden Abweichungen und Eigenheiten erkennt der Auftragnehmer als vertragsgemäß an.
- 4. Bei anerkannten Beanstandungen bieten wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sind beide Möglichkeiten fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber Minderung, oder soweit es sich nicht um Versetzleistungen handelt, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, ohne dass weitere Gewährleistungsansprüche auch hinsichtlich etwaiger Mängelfolgeschäden geltend gemacht werden können.
- Granitmaterial kann nicht genau der Bestellmenge geliefert werden. Abweichungen berechtigen nicht zur Einbehaltung des Mehrpreises bei Mehrlieferung. Übliche Abweichungen sind vom Käufer ohne Beanstandung hinzunehmen.

## V. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Steine bereits verbaut sind.
- 2. Im Falle des Weiterverkaufs, der nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet ist, tritt der Abnehmer seine Forderungen gegen seinen Kunden an uns ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Abnehmer ist verpflichtet, Namen und Anschrift der Schuldner der

- jeweils abgetretenen Forderung uns unverzüglich mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Über Abtretung hat er uns eine Urkunde auszustellen.
- 3. Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist der Abnehmer verpflichtet, unverzüglich die von uns gelieferten Waren und die an uns abgetretenen Forderungen auszusondern und eine genaue Aufstellung hierüber, unter Angabe der Forderungen und der Anschriften der Schuldner, uns vorzulegen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unsere Waren abzuholen. Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die uns zustehenden Forderungen uns unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unseres Vorbehaltsgutes oder der an uns abgetretenen Ansprüche hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Es ist nicht zulässig, unsere Ware im Rahmen einer Globalzession zu übereignen.

#### VI. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungen haben binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen; Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauszahlungen vorbehalten.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden – nicht berechtigt.
- 3. Bei Zielüberschreitung werden die üblichen Zinsen ab Fälligkeitstag berechnet. Scheck- und Wechselzahlung nur nach Vereinbarung mit Übernahme der Kosten durch den Auftraggeber. Zahlungen mit Wechsel oder Scheck gelten erst mit der Einlösung als Erfüllung.
- 4. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, fällig. Wir sind berechtigt, von allen laufenden Verträgen ohne Fristsetzung zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gleich welcher Art insbesondere auch für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

### VII. Versetzarbeiten

Für Versetzarbeiten und ähnliche Leistungen gilt ergänzend folgendes:

- 1. Die Preise für Versetzarbeiten umfassen nicht die Kosten für das verarbeitete Hilfsmaterial (z. B. Splitt, Sand oder Beton). Der Zuschlag für Radien beträgt 25 %. Notwendige Zwischentransporte auf der Baustelle trägt der Auftraggeber. Die Vergütung für den Auftrag wird nach gemeinsamen Aufmaß entsprechend der vereinbarten Einheitspreise ermittelt. Nicht angebotene Arbeiten werden nach den vom Auftraggeber bescheinigten Stunden und dem Materialverbrauch gesondert abgerechnet.
- Der Auftraggeber trägt die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle: er stellt uns von einer Haftung aus Anlass der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.
- 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns oder unseren Beauftragten unaufgefordert auf Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Wasser, Telefon) im Baustellenbereich aufmerksam zu machen und Einsicht in Pläne oder sonstige Unterlagen zu gewähren. Schäden, die als Folge unterlassener Aufklärung über die Leitungen verursacht werden, können uns nicht belastet werden.
- 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich mindestens einmal täglich von der fachgerechten und ordnungsgemäßen Ausführung der Pflasterer- und Verlegearbeiten zu überzeugen; etwaige Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Beanstandungen bezüglich der Qualität des verwendeten Materials sind nach dem Einbau nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen, die Verlegeleistungen und Materiallieferung komplett in einem Einheitspreis enthalten. Der Auftraggeber hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu gewähren, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Beanstandungen nach Abschluss der Arbeiten entbinden uns aufgrund vorbeschriebenem von der Gewährleistung. Eine Schadenersatzverpflichtung unsererseits wird ausgeschlossen. Bei Umänderungen und Erweiterungsarbeiten wird eine Gewähr nur dann übernommen, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.

## VIII. Haftung

Bei leicht fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit es sich um die Verletzung von Nebenpflichten handelt.

## IX. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

## X. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort: Hauzenberg Gerichtsstand: Passau